



Statuten Fanclub ZSC SeaLions

1. Name, Sitz und Zweck

Art 1

Der Fanclub ZSC SeaLions mit Domizil in Thalwil hat sich als Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB konstituiert.

Art. 2

Durch Aktivitäten zugunsten der ZSC Lions und der ZSC Juniorenabteilungen will der Fanclub ZSC SeaLions die Entwicklung des Eishockeysportes unterstützen und die Begeisterung des Publikums fördern.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Es bestehen 3 Kategorien von Mitgliedern:

- a) Erwachsene ab 18 Jahren
- b) Kinder und Jugendliche ab 10 bis 18 Jahren
- c) Kinder bis 10 Jahre

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden.

Art. 4

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder. Mit dem Eintritt anerkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins. Mitglieder, die das Ansehen des Fanclubs ZSC SeaLions, der ZSC Lions sowie deren Juniorenabteilungen in irgendeiner Weise durch rassistische und fremdenfeindliche Äusserungen schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art.5

Jedes Mitglied kann auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklären. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Kommt ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nach, so kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds verfügen.



3. Vereinsorgane

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

4. Die Generalversammlung

Art. 8

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

Art. 9

Die Generalversammlung (nachstehend GV genannt) findet bis spätestens zu Beginn der neuen Eishockey-Meisterschaft statt. Eine ausserordentliche GV kann durch Vorstandbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels aller Vereinsmitglieder innert 60 Tagen einberufen werden.

Art. 10

Die Einladung zur GV ist mit der Traktandenliste allen Mitgliedern spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen. Anträge an die GV sind dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Vorbehalten bleibt Art. 11, letzter Absatz.

Art. 11

Folgende Geschäfte sind obligatorisch auf die Traktandenliste der GV zu setzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Richtlinien für deren Verwendung
- e) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren

Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste figurieren, werden nur behandelt, sofern die GV dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Art. 12

Jedes anwesende Mitglied über 18 Jahren, ob natürliche oder juristische Person, verfügt über eine Stimme. Jede gemäss den Statuten einberufene GV ist ungeachtet der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der Anwesenden, sofern durch die Statuten nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.



5. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, er konstituiert sich selbst.

Art 14

Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- b) Vollziehen der Beschlüsse der GV
- c) Erledigung aller ordentlichen Vereinsangelegenheiten
- d) Verwaltung des Vereinsvermögen und Verwendung der Mittel im Rahmen der von der GV erlassenen Richtlinien
- e) Kontaktpflege mit den ZSC Lions

6. Die Finanzen

Art. 15

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Umsatzbeteiligung aus dem Fanclub Souvenirverkauf
- c) Veranstaltungen
- d) übrigen Einnahmen und Spenden

Art. 16

Die Ausgaben werden verwendet für:

- a) Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins
- b) Unterstützung der Junioren des ZSC

Art.17

Für die finanziellen Verpflichtungen des Fanclub ZSC SeaLions haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Als Rechnungsrevisoren sind zwei Vereinsmitglieder zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.



8. Änderungen der Statuten

Art. 19

Statutenänderungen können nur von der GV beschlossen werden und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Auflösung des Vereins

Art. 20

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einstimmigem Vorstandsbeschluss oder von einem Drittel aller Vereinsmitglieder beantragt werden. Die Auflösung muss von der GV beschlossen werden und erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Art. 21

Nach Auflösung des Vereins wird das Vermögen der ZSC Juniorenabteilung übertragen.

10. Statuten ZLE

Art. 22

Die Statuten der ZLE Betriebs AG (ZSC Lions) sind Bestandteil der Vereinsstatuten des Fanclub ZSC SeaLions.

Thalwil, 11. November 2000

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Daniel Berger

Urs Hofmann

Neuer Vorstand seit 1. Mai 2005

Der Präsident:

Die Vizepräsidenten:

Roland Weber

Julius Pusec Caro Rein
